

Beschlußempfehlung und Bericht
des Innenausschusses (4. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Wehrsoldgesetzes
— Drucksache 10/5863 —

A. Problem

1. Im Hinblick auf die wirtschaftliche Entwicklung sowie aus Gründen der Wehrgerechtigkeit sollen die Geldbezüge der wehrpflichtigen Soldaten ab 1. Januar 1987 angehoben werden.
2. Im Zusammenhang mit der Verlängerung des Grundwehrdienstes auf 18 Monate ab 1. Juni 1989 sind weitere finanzielle Verbesserungen vorgesehen, wie
 - eine erneute — strukturell ausgestaltete — Wehrsolderhöhung sowie eine Erhöhung der besonderen Zuwendung,
 - Erhöhung des Entlassungsgeldes sowie
 - doppeltes Verpflegungsgeld in weiteren Fällen.

B. Lösung

1. Ab 1. Januar 1987 Anhebung des Wehrsolds in allen Wehrsoldgruppen um 1 DM täglich sowie Erhöhung der besonderen Zuwendung auf 340 DM.
2. Ab 1. Juni 1989
 - weitere — strukturelle — Anhebung der Wehrsoldtagesätze um Beträge zwischen 2 und 6 DM,
 - Gewährung des doppelten Satzes des Verpflegungsgeldes bei jeder Befreiung von der Teilnahme an der vollen Tagesverpflegung,

- Gewährung eines Entlassungsgeldes von 2 500 DM (Verheiratete 2 800 DM) nach Ableistung des auf 18 Monate verlängerten Grundwehrdienstes.

Mehrheit im Ausschuß

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Die jährlichen Mehrkosten in den Bereichen des BMVg und BMJFFG betragen

1987	1988	1989	1990	1991
— Mio. DM —				
106,9	111,7	301,0	476,7	610,6

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Wehrsoldgesetzes — Drucksache 10/5863 — mit der Maßgabe, daß aufgrund des § 4 des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1986 (BGBl. I S. 1072) in der Anlage des Gesetzentwurfs (Wehrsoldtabelle) jeweils die Worte „1,90 *) Deutsche Mark“ durch die Worte „2,00 Deutsche Mark“ ersetzt und die Fußnoten gestrichen werden, im übrigen unverändert anzunehmen.

Bonn, den 13. November 1986

Der Innenausschuß

Dr. Wernitz	Dr. Nöbel	Broll
Vorsitzender	Berichterstatter	

Bericht der Abgeordneten Dr. Nöbel und Broll

Der von der Bundesregierung eingebrachte Gesetzentwurf auf Drucksache 10/5863 wurde in der 235. Sitzung des Deutschen Bundestages am 2. Oktober 1986 an den Innenausschuß federführend sowie an den Verteidigungsausschuß, den Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit sowie an den Haushaltsausschuß mitberatend, an letzteren auch gemäß § 96 der Geschäftsordnung, überwiesen.

Der Verteidigungsausschuß hat in seiner Sitzung am 15. Oktober 1986 einstimmig bei Abwesenheit der Fraktion DIE GRÜNEN beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs zu empfehlen. Der Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit hat in seiner Sitzung am gleichen Tage ebenfalls einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen, nachdem er zuvor mehrheitlich gegen die Stimmen der Fraktion der SPD einen Antrag dieser Fraktion abgelehnt hatte, gegenüber dem federführenden Innenausschuß dafür einzutreten, daß

- Zivildienstleistende gegenüber Grundwehrdienstleistenden ein entsprechend ihrer längeren Dienstzeit höheres Entlassungsgeld gewährt,
- die für den Soldaten bzw. Zivildienstleistenden durch die neue Voraussetzung eines Dienstantritts spätestens im Oktober eingetretene Verschlechterung beim Weihnachtsgeld rückgängig gemacht wird.

Der Haushaltsausschuß hat in seiner Sitzung am 23. Oktober 1986 dem Gesetzentwurf zugestimmt.

Seinen Bericht gemäß § 96 der Geschäftsordnung wird er gesondert abgeben.

Der Innenausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung vom 12. November 1986 beraten und ihm mit den Stimmen der Fraktion der CDU/CSU gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei einer Enthaltung seitens der Fraktion der FDP mit Mehrheit zugestimmt. Zur Begründung des Gesetzentwurfs wird auf Drucksache 10/5863 verwiesen, der sich die Fraktion der CDU/CSU angeschlossen hat. Seitens der Fraktion der SPD ist im Zuge der Beratungen darauf hingewiesen worden, daß die mit dem Gesetzentwurf getroffene Regelung gegenüber den Zivildienstleistenden ungerecht sei, weil sie trotz ihrer längeren Dienstzeit nur das gleiche Entlassungsgeld erhielten wie der Grundwehrdienstleistenden. Seitens des Vertreters der Fraktion der FDP ist darauf hingewiesen worden, daß seine Fraktion dem Gesetzentwurf zustimmen werde, daß er sich bei der Abstimmung im Innenausschuß aber im Hinblick auf die Behandlung der Zivildienstleistenden der Stimme enthalte.

Bei der Beratung hat der Ausschuß berücksichtigt, daß durch das Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1986 vom 21. Juli 1986 (BGBl. I S. 1072) der Betrag, um den sich der Wehrsold in Einheiten mit Spitzendienstzeiten erhöht, abweichend vom Gesetzentwurf der Bundesregierung von 1,90 DM auf 2,00 DM angehoben (§ 4 a. a. O.) worden ist. Diese Änderung in der Rechtslage erfordert eine entsprechende Korrektur in den Wehrsoldtabellen auf Seite 5 der Ausgangsdrucksache 10/5863.

Bonn, den 13. November 1986

Dr. Nöbel Broll

Berichterstatler